



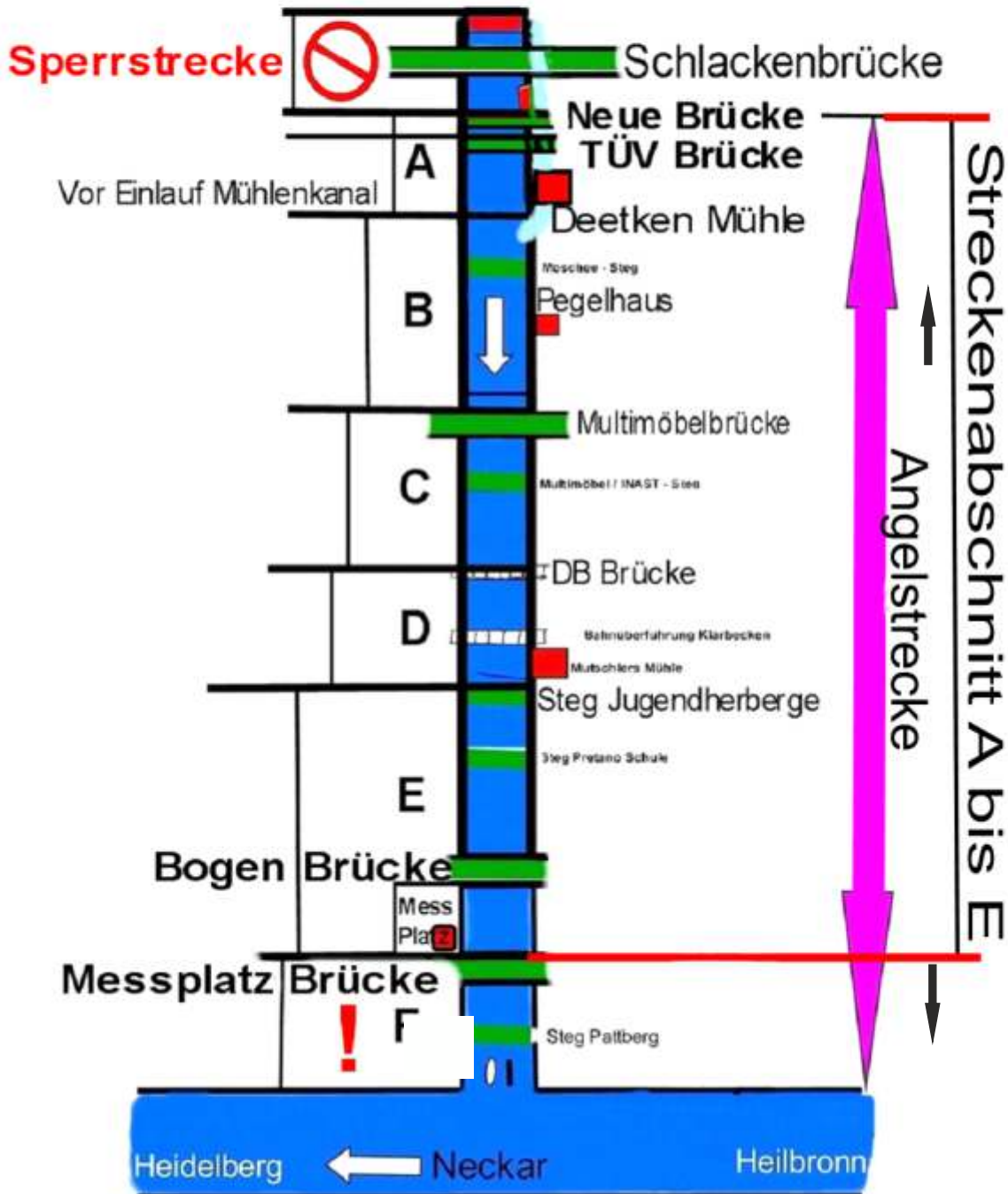
# **Gewässer- und Fischerei Ordnung „Odenwälder Elzbach“**

Stand 12/2017

# I. ANGELSTRECKE

Täglich maximal 4 Salmonide - jährlich maximal 26 Salmonide.

**Achtung:** Im Streckenabschnitt A bis E dürfen jährlich nicht mehr als **9 kg Fisch** pro Erlaubnisschein Inhaber entnommen werden!



Der Vorschrift des Regierungspräsidiums Karlsruhe folgend, ist die gesamt Fischentnahme auf dem Strecken Abschnitt A bis E auf 9kg Fisch jährlich begrenzt.

Stauwehr Schlackenbrücke-Tosbecken-bis zur Neuen Brücke nach Schlackenbrücke  
Ist die Sperrstrecke!

An Wehranlagen, Fischtreppe und zuführenden Tiefbettrinnen ist das Angeln verboten.

Eventuell notwendiges Hegefischen nur auf Anweisung des Gewässerwarts.

Strecken Abschnitt – F (Messplatzbrücke bis Neckar)

Strecke ohne Gewichts Begrenzung für nicht Salmonide.

Der Strecken Abschnitt F verlängert bis zur Bogenbrücke in Neckarelz gilt als „Jugendstrecke“.

Jugendliche ohne Fischerprüfung haben mitzuführen:

- Gültigen Jugendfischereischein
- Erlaubnisschein „Elzbach“/ Jugendkarte

Jugendliche mit ermäßigtem Fischereierlaubnisschein dürfen nur mit 1 Angel fischen und nur in Begleitung eines Fischerei- Berechtigten der das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz eines gültigen Fischerei Erlaubnisscheins „Elzbach“ ist. Dieser Person obliegt die Aufsichtspflicht.

Der Jugendliche muss sich stets in Rufweite zu dieser Person aufhalten

## II. AUSWEISPAPIERE

Jeder Inhaber eines Fischerei Erlaubnisscheins „Elzbach“ verpflichtet sich am „Mann“ mitzuführen:

Gültiger Fischereischein mit Nachweis der bezahlten Fischereiabgabe für das laufende Jahr.

Gültiger Fischerei-Erlaubnisschein „Elzbach“

Aktualisierte, offizielle Fangergebnisliste.

Diese Gewässer- und Fischereiordnung

Achtung!

Weder Fischereischein noch Fischerei Erlaubnisschein berechtigen zum Betreten fremder oder verpachteter Grundstücke.

Ein jeder haftet selbst für die von ihm verursachten Schäden.

### III. FISCHEREIAUFSICHT

Nach den Gesetzen und Verordnungen beinhaltet die Hege-und Pflegeverantwortung für ein „Fischgewässer“ auch die Kontrolle der Fischerei Erlaubnisschein Inhaber.

Außer dem GEWÄSSERWART und den staatlichen Aufsichtsorganen sind nur vom Vorstand beauftragte Personen zur Kontrolle berechtigt.

Sie sind mit einem offiziellen Prüferausweis mit Lichtbild ausgestattet und weisen sich damit vor der Kontrolle aus.

Außer den mitzuführenden Papieren und Geräten gem. dieser Ordnung, sind auch

- Maß und Anzahl der gefangenen Fische
- Fangart (Köder) zu kontrollieren.

Jede Kontrolle und deren Ergebnis ist in die Fangergebnisliste im vorgesehenen Feld einzutragen.

Nach der zweiten eingetragenen Beanstandung ist der Fischerei Erlaubnisschein sofort zu entziehen und der Vorgang dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

Ungebührliches Verhalten gegenüber den Kontrollpersonen kann zum Ausschluss aus dem Verein führen!

### IV. FANGBESTIMMUNGEN

Auszug aus der LfischVO:

<b>Fischart</b>	<b>Schonzeit</b>	<b>Schonmaß</b>
Bachforelle (BF)	01. Oktober– 28. Februar	<b>28 cm (vereinsintern)</b>
Regenbogenforelle (RF)	01. Oktober– 28. Februar	<b>28 cm (vereinsintern)</b>
Nase (NA)	15. März – 31. Mai	35 cm
Barbe (BAB)	01. Mai – 15. Juni	40 cm
Äsche (ÄS)	01. Februar– 30. April	<b>35 cm (vereinsintern)</b>
Hecht (HE)	15. Februar - 15. April	50 cm
Karpfen (KA)	keine	35 cm
Barsch (BA)	keine	keines
Brachse (BR)	keine	keines
Döbel (DÖ)	keine	keines
Rotfeder (RFE)	keine	<b>20 cm (vereinsintern)</b>
Rotaugen (RA)	Keine	<b>20 cm (vereinsintern)</b>
Aal (AA)	1.Nov– 1. März	50 cm
Steinkrebse (STK)	1.Okt.– 10. Juli	8cm

Waller und Schwarzmeergrundeln müssen entnommen werden

Ganzjährig geschützt: Bachneunauge, Flussneunauge, Strömer, Schneider, Groppe!

Fotos dieser Fische hängen im Vereinsheim aus!

### **Wichtig:**

Jeder gefangene und entnommene Salmonide ist unverzüglich in die offizielle Fangergebnisliste mit Länge einzutragen.

Alle anderen Fische können vor dem Verlassen des Gewässers eingetragen werden.

Das Gewicht der entnommenen Fische kann zeitnah (nächster Tag) nachgetragen werden. Es sind o.a. Abkürzungen zu verwenden.

Untermassige und während der Schonzeit gefangene Fische sind möglichst noch im Wasser zu enthaken oder mit nassen Händen schonend zurückzusetzen.

Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu betäuben und zu töten und in die Fangergebnisliste einzutragen. Sollte ein verschluckter Haken Ursache für die Zwangsentnahme sein, ist der Haken im getöteten Fisch zwecks Kontrolle zu belassen.

Folgende Geräte sind mitzuführen:

- Handelsübliche Angelrute
- Unterfangkescher
- Fischtöter zum Betäuben
- Spitzes Messer (Herzstich)
- Hakenlöser
- Maßband (Schonmaß)

## **V. GRUNDSÄTZLICHES**

Jeder Inhaber eines Fischerei Erlaubnisscheins Elzbach verpflichtet sich:

Die Belange des Tier-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes stets zu beachten.

Die Bestimmungen der LFischVO Baden Württemberg und dort im Besonderen die Liste der ganzjährig geschützten Fische, die Schonzeiten und Schonmaße zu berücksichtigen.

Nach den Grundregeln des fairen Fischfangs zu handeln, d.h. Hakengröße nicht kleiner als nötig und Angelschnur nicht dünner als nötig.

Es sind maximal zwei Angeln erlaubt!

An der richtigen Montage erkennt man den vorbildlichen Angler. Beim Spinnfischen sind die Drillinge am Kunstköder (Spinner, Wobbler, Streamer etc.) durch Einzelhaken zu ersetzen.

## Begrenzung der Angelerlaubnis

Ergänzend zu den Regelungen der LfischVO legt der Geschäftsführende Vorstand für den „Elzbach“ folgendes fest!

Bei Veranstaltungen ist für die Dauer der genannten Aktionen sowie eine Stunde vor und nachher der „Elzbach“ für alle Angler gesperrt:

- Mitgliederversammlungen
- Gemeinschafts- Hegefischen
- Gewässerputz Elz- / Neckarufer
- Offizielle Vereinsfeste

Vom 1.Oktober bis 28. Februar ist das Fischen nur unterhalb der „Bogenbrücke in Neckarelz“ (Supperbrücke) bis zur Elzmündung in den Neckar erlaubt.

Das Krebsfischen mit Reusen bis zum 1.10.auf der gesamten Strecke erlaubt, danach . nur noch ab der Supperbrücke bis zur Mündung.

## VI. GEWÄSSERVERUNREINIGUNG - UFERSCHUTZ - FISCHSTERBEN

Bei vermuteten schädlichen Wassereinleitungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten ist der GEWÄSSERWART ( 015223134052 ) und / oder die örtliche Polizei zu benachrichtigen (06261- 8090).

## VII. ARBEITSDIENST

### Gewässer- und Grundstückspflege

Zur Förderung der Kameradschaft, des Vereinslebens und zur Erfüllung der Hege- und Pflegeverpflichtung des Vereins sind jährlich 8 Arbeitsstunden abzuleisten.

Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitsdienst an der Elzbach auf der Fangliste eingetragen und abgestempelt wird.

Wird dieser „Vereinsdienst“ leichtfertig ohne zwingenden Grund nicht geleistet(dies beurteilt der geschäftsführende Vorstand), kann im folgenden Jahr die Ausgabe der Elzkarte nicht mehr erfolgen.

„Elzbach-Kartenbesitzer“ sind zur Teilnahme an der Elzbach Uferreinigung verpflichtet!

Bei Mitgliedern ohne Elzkarte erfolgt der Nachweis auf gestempelter Karte „Vereinsdienst“.

Arbeitsstunden sind gem. Vereinssatzung zu leisten, zusätzlich von allen Angehörigen der Jugendgruppe zum Zweck der Integration unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes.

## VIII. Durchführung von Vereinsfischen

Vereinsfischen werden im Vereins-Info festgelegt und gem. der einschlägigen Bestimmungen und Verordnungen durchgeführt.

### Wichtige Telefon und Email-Nr.

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Mosbach

Name	Telefon/EMail	Geb. / Zi.Nr	Tätigkeit
Kuhlmann, Tobias	06261/84-1735 umwelt@neckar-odenwald-kreis.de	2 / 002	Forstliche Förderung /Jagd/Fischerei
Heffner, Pascal	06261/84-2061 BFK@neckar-odenwald-kreis.de	3 / 203	Fachdienstleistung Soziale Dienste Kinderschutz